

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung

der Gemeinde Pogeez

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 58) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pogeez vom 08.03.2002 erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

b) Bau- Wegeausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen
Verkehrswesen

Artikel II

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

Artikel III

Der § 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

§ 8

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Der § 8 entfällt ersatzlos.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 24.06.2003 erteilt.

Pogeez, den 04.08.2003

(Chr. Füllner)
Bürgermeisterin